



WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Förderungsrichtlinien für Betriebsansiedlungen und Betriebserweiterungen
gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 3. Dezember 2015

1. Die Gemeinde Lochau gewährt nach Maßgabe der budgetären Vorsorge Betrieben, welche sich im Gemeindegebiet Lochau ansiedeln, über Antrag eine Wirtschaftsförderung, sofern die Betriebsansiedlung im Interesse der Gemeinde Lochau liegt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gemeindevorstand.
2. Ziel der Wirtschaftsförderung ist es, die Schaffung neuer Arbeitsplätze zu unterstützen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Wirtschaftsförderung besteht nicht.
4. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragene Erwerbsgesellschaften, die
 - a) aufgrund einer gültigen und noch nie entzogenen Gewerbeberechtigung ein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung ausüben;
 - b) im Zeitpunkt der Antragstellung keine Abgabenrückstände bei der Gemeinde Lochau aufweisen und
 - c) deren jährliche steuerpflichtige Lohnsumme mindestens € 70.000,-- beträgt. Sofern diese steuerpflichtige Mindestlohnsumme in einem Kalenderjahr nicht erreicht wird, erfolgt daher keine Förderung. Ausnahme sind Jungunternehmer, bei denen keine Mindestlohnsumme Förderungsvoraussetzung ist;
 - d) Gesellschaftsumgründungen gelten nicht als Betriebsansiedlung im Sinne dieser Richtlinien
5. Förderungssatz: 50 % der abzuführenden Kommunalabgabe.
6. Förderungszeitraum: 36 Monate (3 Jahre)
7. Förderungsauszahlung: Während des Förderungszeitraumes (1. – 36. Monat)

8. Rückzahlungsverpflichtung: Bei Verlegung der Betriebsstätte während des Förderungszeitraumes und bis zum 36. Monat nach Ablauf des Förderungszeitraumes (1. – 72. Monat) ist die gewährte Wirtschaftsförderung anteilmäßig wie folgt zurückzuzahlen:

Betriebssitz in der Gemeinde Lochau ab Inanspruchnahme der Fdg.	Förderungsrückzahlungs- verpflichtung
1. bis 36. Monat (3 Jahre)	100 %
37. bis 48. Monat (4. Jahr)	aliquot 1. bis 12. Monat 13. bis 36. Monat 100 %
49. bis 60. Monat (5. Jahr)	aliquot 13. bis 24. Monat 25. bis 36. Monat 100 %
61. bis 72. Monat (6. Jahr)	aliquot 25. bis 36. Monat

9. Abrechnung/Auszahlung: Die Wirtschaftsförderung wird nach Abgabe der Jahreserklärung und deren Überprüfung zur Auszahlung gebracht. Eine Aufrechnung auf andere Abgaben bzw. Entgelte ist nicht zulässig.

10. Erklärungspflicht: Der Förderungswerber hat jährlich, gleichzeitig mit der Vorlage der Kommunalsteuererklärung, spätestens bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres der Gemeinde eine nach Kalendermonaten gegliederte Aufstellung über die aufgerechnete Kommunalsteuerförderung abzugeben.

11. Förderungsverlust: Die genannte Förderung ist zurück zu statten, wenn

- a) die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde;
- b) der Förderungswerber mit der Zahlung der laufend fälligen Kommunalabgabe in Verzug gerät und trotz vorhergehender Zahlungsurgenz, in welcher auf den Verlust der Wirtschaftsförderung hingewiesen wird, die fällige Kommunalabgabe nicht abführt.

12. Diese Richtlinien treten mit 1.1.2016 in Kraft. Mit selben Zeitpunkt treten die Richtlinien vom 3.12.2003 außer Kraft

Der Bürgermeister:



Dr. Simma Michael